Die Vor- und Nachteile der verschiedenen Rechtsformen

Die Vor- und Nachteile der verschiedenen Rechtsformen

Saldo-Data

Unternehmensberatung, Fördermittel & lfd. Buchhaltung

Hayko Helbing

Tegeler Weg 9 B

10589 Berlin

Tel.: 030 / 56 82 27 60

Fax: 030 / 56 82 27 66

Funk: 0178 / 888 99 10

Inhaltsverzeichnis:

1, Haftung des Unternehmers
2, Haftung des Unternehmers: Vorteile
3, Haftung des Unternehmers: Nachteile
4, Grundlagen der Personengesellschaften
5, Gesellschaft bürgerlichen Rechts
6, Gesellschaft bürgerlichen Rechts: Gründung
7, Gesellschaft bürgerlichen Rechts: Haftung
8, Gesellschaft bürgerlichen Rechts: Vorteile
9, Gesellschaft bürgerlichen Rechts: Nachteile
10, Offene Handelsgesellschaft
11, Offene Handelsgesellschaft: Gründung
12, Offene Handelsgesellschaft: Haftung
13, Offene Handelsgesellschaft: Vorteil
14, Offene Handelsgesellschaft: Nachteil
15, Kommanditgesellschaft
16, Kommanditgesellschaft: Gründung
17, Kommanditgesellschaft: Haftung
18, GmbH & Co. KG
19, GmbH & Co. KG: Vorteil
20, GmbH & Co. KG: Nachteil
21, Partnerschaftsgesellschaft
22, Partnerschaftsgesellschaft: Gründung
23, Partnerschaftsgesellschaft: Haftung
24, Partnerschaftsgesellschaft: Vorteil
25, Partnerschaftsgesellschaft: Nachteil
26, Grundlagen der Kapitalgesellschaften
27, Gesellschaft mit beschränkter Haftung
28, Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Gründung
29, Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Haftung
30, Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Vorteil
31, Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Nachteil
32, Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
33, Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt): Gründung
34, Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt): Haftung
35, Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt): Vorteil
36, Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt): Nachteil
37, Schlussbetrachtung

Die Vor- und Nachteile der verschiedenen Rechtsformen

Die Vor- und Nachteile der verschiedenen Rechtsformen

Jeder angehende Unternehmer steht irgendwann vor der Frage, welche Rechtsform für ihn und sein Vorhaben am besten geeignet ist. Der Gesetzgeber hat eine Vielzahl von Rechtsformen entwickelt, um unterschiedlichsten Bedürfnissen gerecht zu werden. Grundsätzlich unterscheiden sich diese in der Gründung, der Haftung sowie der angedachten Zielgruppe.

Die verschiedenen Rechtsformen lassen sich generell in Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften unterteilen. Diese beiden Arten differenzieren sich grundlegend und sind auf unterschiedliche Zielgruppen ausgelegt. Während eine Personengesellschaft eher kleine Betriebe anspricht, sind in den Kapitalgesellschaften große Unternehmen und Gesellschaften zu finden.

Ob es sich nun um eine Einzelunternehmung in kleinem Umfang handelt oder ob ein großes Unternehmen angestrebt wird, in den gesetzlichen Vorschriften finden sich eine Reihe unterschiedlicher Lösungen. Nachfolgend wird auf die wichtigsten Personen- sowie Kapitalgesellschaften eingegangen. Differenziert werden diese insbesondere im Hinblick auf die Gründung und die Haftung der einzelnen Gründer und Gesellschafter.

Einzelunternehmer

In Deutschland am häufigsten anzutreffen sind Einzelunternehmer. Unter diese Rechtsform fällt jede natürliche Person, welche sich alleine selbstständig macht und keine Ein-Person-Kapitalgesellschaft gründet. Einzelunternehmer können somit Gewerbetreibende, Freiberufler oder Land- und Forstwirte sein. Das Einzelunternehmen ist dabei eine eigene Rechtsform und basiert auf den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie des Handelsgesetzbuches. Das Handelsgesetzbuch gilt als Sonderprivatrecht nur für Kaufleute im Sinne dieses Gesetzes. Freiberufler beispielsweise fallen somit nicht unter die Regelungen dieses Gesetzes. Ein Einzelunternehmer kann grundsätzlich Mitarbeiter beschäftigen, jedoch keine gleichberechtigten Partner in der Führung des Geschäftes haben.

Die Buchführung gestaltet sich für Einzelunternehmer ebenfalls angenehm. Solange keine Kaufmannseigenschaft vorliegt, darf der Unternehmer eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung abgeben. Diese spart Zeit und erfordert in der Regel keine Einrichtung einer Buchhaltung.

Gründung eines Einzelunternehmens

Ein Einzelunternehmen kann von jeder natürlichen Person gegründet werden. Der Zweck des Unternehmens kann dabei jede gewerblich zulässige Tätigkeit für Freiberufler oder Land- und Forstwirte sein. Das Gründungsverfahren ist bei dieser Rechtsform am unkompliziertesten. Es wird kein Gesellschaftsvertrag benötigt, da nur eine Person das Unternehmen gründet. Die Kosten belaufen sich auf ca. 40 Euro, welche bei der Anmeldung beim Handelsregister, Gewerbeamt oder anderen Institutionen anfallen. Kaufmänner im Sinne des HGB müssen zwingend im Handelsregister registriert sein. Für alle anderen ist dies eine freiwillige Möglichkeit. Zu beachten ist dabei jedoch eine wichtige Regelung. Wer sich als Kaufmann in das Handelsregister eintragen lässt, für den gelten die strengeren Vorschriften des HGB. Eine Eintragung sollte daher gut überlegt sein.

Die besondere Beliebtheit hat diese Rechtsform aufgrund ihrer einfachen Handhabung. Die Gründung sowie die Unterhaltung des Unternehmens sind an unkomplizierte Regelungen geknüpft. Ein vorgeschriebenes Mindestkapital gibt es nicht. Für die Gründer ergibt sich eine hohe Flexibilität sowie eine alleinige Entscheidungsmacht. Sobald eine zweite Person als Geschäftsführer oder Gesellschafter hinzutritt, wird aus dem Einzelunternehmer eine Personengesellschaft. Dies ist bei der Anwendung der gesetzlichen Regelungen zu beachten.

Haftung des Unternehmers

Ein Einzelunternehmer sollte sich für diese Rechtsform generell nur entscheiden, wenn er keine größere Haftung aus seiner Tätigkeit erwartet. Der Grund hierfür ist, dass der Einzelunternehmer für sämtliche Schulden des Unternehmens alleinig haftet. Diese Haftung erstreckt sich bis auf den privaten Bereich des Unternehmers. Als Grenze gilt an dieser Stelle lediglich die allgemeine Pfändungsgrenze. Bis zu diesem Bereich hat er jedoch alle Verbindlichkeiten mit seinem Privatvermögen zu decken, wenn das Unternehmensvermögen nicht ausreicht. Bei hohen Haftungssummen kann dies schnell einen finanziellen Ruin für einen Unternehmer bedeuten. Das Risiko darf daher nicht unterschätzt und sollte immer kalkuliert werden.

Aufgrund des Haftungsrisikos empfiehlt es sich oftmals, einen entsprechenden Versicherungsschutz abzuschließen. Dabei sollte der Versicherungsschutz die üblichen Schadensrisiken der jeweiligen Branche abdecken. Diese unbeschränkte Haftung ist jedoch nicht nur ein Nachteil für den Unternehmer. Gegenüber Gläubigern und Banken ist er beliebt, da selbst nach der Insolvenz des Unternehmens meist ausreichend Privatkapital vorhanden ist, um einige Forderungen zu decken.

Vorteile

- Entscheidungsfreiheit
- Niedrige Kosten bei der Gründung
- Geringer Gründungsaufwand
- Einnahmen-Überschuss-Rechnung
-

Nachteile

- Unbegrenzte Haftung des Unternehmen- und Privatvermögens

Grundlagen der Personengesellschaften

Insbesondere bei kleinen Unternehmen sind die Personengesellschaften beliebt. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich, lassen sich aber generell kategorisieren. Die Gründung und Handhabung einer solchen Gesellschaft ist einfach und die Kosten sehr gering. Bei Kapitalgesellschaften dagegen ist die Gründung mit einem hohen Aufwand verbunden und es wird ein Mindeststammkapital benötigt. Ein solches Mindestkapital ist bei einer Personengesellschaft nicht notwendig, was eine Gründung für jeden möglich macht.

Wie auch bei den Einzelunternehmern sind die gesetzlichen Regelungen für Personengesellschaften transparent und einfach zu überblicken. Insbesondere Jungunternehmer profitieren von diesen wenigen Vorschriften. Typisch für Personengesellschaften ist die Selbstorganschaft. Dies bedeutet, dass die Unternehmen in der Regel von den Personen oder Gründern selbst geführt werden. Bei den Kapitalgesellschaften steht dem die Kapitalbeteiligung gegenüber. Eine weitere Besonderheit liegt darin, dass Personengesellschaften immer von mindestens zwei Personen gegründet werden. Kapitalgesellschaften dagegen können bereits mit einer Person gegründet werden.

Nachfolgend werden die verschiedenen Typen von Personengesellschaften mit ihren Unterscheidungsmerkmalen erläutert. Insbesondere die Gründung und die Haftung sind dabei von besonderer Bedeutung. Auf die Stille Gesellschaft wird nicht gesondert eingegangen, da diese nach außen nicht auftritt und somit mit dieser kein Unternehmen betrieben werden kann.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder auch BGB-Gesellschaft) ist der Grundtyp der Personengesellschaften. Die Regelungen dieser Gesellschaft bilden die Basis für sämtliche andere Personengesellschaften. Insgesamt ist die Struktur unkompliziert und die Regelungen sind transparent. In ihrer Definition ist die GbR ein auf einem Gesellschaftsvertrag beruhender Zusammenschluss mehrerer Personen zur Förderung eines von den Gesellschaftern gemeinsam verfolgten Zwecks.

Der gemeinsame Zweck ist ein Kernelement der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. In Betracht kommt generell jeder erlaubte wirtschaftliche, ideelle oder vermögensverwaltende Zweck. Die Gesellschafter haben das Unternehmen zudem dauerhaft zu fördern. Dies bedeutet, dass sämtliche Handlungen im Sinne der Gesellschaft sein müssen.

Für die GbR sind die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgeblich. Zudem gelten die vereinbarten Regelungen aus dem Gesellschaftsvertrag. Auch wenn nicht zwingend notwendig, empfiehlt es sich aus Beweisgründen, den Vertrag schriftlich zu verfassen. Gesellschaftsvertragliche Regelungen gehen den gesetzlichen Regelungen im Zweifel vor. Sie gelten nur dann nicht, wenn sie gegen ein gesetzliches Recht verstoßen.

Die Gesellschafter haben einige Pflichten zu erfüllen. Neben der bereits erwähnten Förderungspflicht zählt hierzu die Beitragspflicht. Sie sind somit verpflichtet, sämtliche vereinbarten Beträge zu erbringen. Dabei können Geldzahlungen, Rechte oder Sacheinlagen möglich sein. Zudem gilt zwischen den Gesellschaftern eine allgemeine Treuepflicht. Demnach sollen die Interessen der Gesellschaft gewahrt werden. Gesetzlich vorgeschrieben ist zudem das

Wettbewerbsverbot. Dafür erhalten die Gesellschafter gleichberechtigte Mitverwaltungsrechte, wenn dies nicht vertraglich abweichend vereinbart ist. Grundsätzlich sind immer alle Gesellschafter alleinig zur Geschäftsführung berechtigt. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts empfiehlt sich somit für alle Gründer, welche mit mehreren Personen eine unkomplizierte und flexible Gesellschaft gründen möchten.

Gründung der GbR

Eine GbR muss von mindestens zwei Personen gegründet werden. Eine Ein-Mann-Gesellschaft ist bei dieser Rechtsform nicht zulässig. Zur Gründung bedarf es zudem einem Gesellschaftsvertrag. Dieser Vertrag beinhaltet alle wesentlichen Regelungen, welche zwischen den Gesellschaftern getroffen werden. Hierzu zählt neben dem eigentlichen Zweck der Gesellschaft beispielsweise die Gewinnaufteilung. Eine Besonderheit dieser Rechtsform ist, dass der Vertrag konkludent und somit formlos geschlossen werden kann. Es muss kein schriftlicher Vertrag aufgesetzt werden. Es wird somit bereits eine GbR geschlossen, wenn sich zwei Personen zusammentun, um einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen.

Wenn der Vertrag geschlossen wird, müssen sich die Gesellschafter über alle notwendigen Punkte einigen. Hierzu zählt beispielsweise auch die Beitragshöhe, welche nach der Gründung entrichtet werden muss. Bei der Formfreiheit dieses Vertrages gibt es wenige Ausnahmen. Ein Gesellschaftsvertrag muss schriftlich verfasst werden, wenn bestimmte Regelungen in diesem Vertrag der Schriftform bedürfen. Ein Beispiel hierfür wäre, wenn ein Gesellschafter ein Grundstück als sein Beitrag in das Gesellschaftsvermögen einbringt. Da Grundstücke nicht formlos übertragen werden können, gelten die Regelungen zu diesen entsprechend. In diesem Fall müsste der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet werden, da er sonst formnichtig wäre.

Die Gründung einer GbR ist die einfachste Gründung unter den Rechtsformen. In der Regel muss der Vertrag nicht beglaubigt werden. Die Gesellschaft muss zudem meist nicht in ein spezielles Register eingetragen werden. Zum späteren Eintritt eines weiteren Gesellschafters ist der Abschluss eines Aufnahmevertrages erforderlich. Diesem müssen alle Gesellschafter gemeinsam zustimmen.

Im Zuge der Gründung sind alle Beträge auf das Gesellschafterkonto einzuzahlen. Das Gesellschaftsvermögen ist ein Sondervermögen, welches vom Privatvermögen der Gesellschafter zu trennen ist. Nach der Einzahlung wird es zu einem Gesamthandsvermögen, an welchem allen Gesellschaftern die Rechte und Pflichten gemeinschaftlich zustehen. Über einzelne Vermögensgegenstände können Gesellschafter somit nur gemeinsam bestimmen.

Haftung

Eine wichtige Frage ist, wer für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet. In erster Linie haftet die Gesellschaft mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Zudem haften alle Gesellschafter für sämtliche rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten persönlich und gesamtschuldnerisch. Dies geht aus einer Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2001 hervor. Dabei haften die Gesellschafter in genau demselben Umfang, wie auch die Gesellschaft haften würde. Die gesamtschuldnerische Haftung bedeutet, dass ein Gesellschafter auch für die Fehler anderer Gesellschafter haftet. Die Regelungen der offenen Handelsgesellschaft werden analog angewendet. Im Innenverhältnis kann sich ein Gesellschafter den Schaden zwar ersetzen lassen, zunächst muss er aber zahlen.

Neben der Haftung gegenüber Gläubigern spielt auch die Haftung im Innenverhältnis der Gesellschaft eine Rolle. Werden Beträge des Gewinnes oder der Sozialversicherung nicht gezahlt, so kann die Gesellschaft auch gegenüber einzelnen Gesellschaftern haften.

Diese Haftung sollte bei der Gründung und der Wahl der Geschäftspartner immer bedacht werden. Die GbR basiert auf einem hohen Grad an Vertrauen, welche gewahrt werden sollte. Nachfolgend werden die Vor- und Nachteile der GbR gegenübergestellt.

Vorteile

- Einfachste Form der Personengesellschaften
- Überschaubare Regelungen des BGB
- Geringer Gründungsaufwand
- Gleichberechtigung unter Gesellschaftern

Nachteile

- Unbeschränkte, unbeschränkbare und persönliche Haftung
- Haftung auch für Fehler anderer Gesellschafter

Offene Handelsgesellschaft

Die offene Handelsgesellschaft (oHG) ist eine besondere Form der Personengesellschaft. Sie ist eine Unterart der GbR und beruht ebenfalls auf einem Gesellschaftsvertrag. Wie die GbR ist auch die offene Handelsgesellschaft ein Zusammenschluss mehrerer Personen zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks.

Der wesentliche Unterschied der oHG gegenüber der GbR liegt darin, dass der Zweck der Gesellschaft auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist. Die Haftung bei dieser Rechtsform ist ähnlich aufgebaut wie die der GbR. Für keinen Gesellschafter ist die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt.

Die oHG kommt nur für Personen infrage, welche ein Handelsgewerbe gründen möchten. Der Begriff des Handelsgewerbes ist im Handelsgesetzbuch bestimmt, welches für diese Gesellschaft in erster Linie gilt. Das Handelsgesetzbuch beinhaltet zudem strengere Vorschriften für Kaufleute, wie etwa das kaufmännische Bestätigungsschreiben. Es wird vorausgesetzt, dass die Gesellschafter ein gutes wirtschaftliches und finanzielles Verständnis haben.

Die oHG hat für das Wirtschaftsleben eine große Bedeutung. Sie ist die zentrale sowie die einfachste Form der Handelsgesellschaften.

Gründung der oHG

Da es sich bei der oHG um eine Personengesellschaft handelt, entsteht auch diese mit dem Abschluss eines Gesellschaftsvertrags. Dieser Gesellschaftsvertrag ist wie bei der GbR grundsätzlich formfrei. Wenn jedoch beispielsweise Grundstücke integriert werden, entsteht auch hier eine Formpflicht. Bei der Vertragsgestaltung ist auf die Interessen aller Gesellschafter einzugehen. Er bildet das Fundament der Gesellschaft und sollte sämtliche Eventualitäten abdecken, um spätere Streitigkeit zu vermeiden.

Anders als die GbR muss die oHG in das Handelsregister eingetragen werden. Diese Anmeldung muss zwingende Angaben wie die Namen und persönlichen Kontaktdaten der Gesellschafter, die Firma sowie den Sitz der Gesellschaft wie auch sämtliche Vertretungsmachten beinhalten. Diese Anmeldung wird von einem Notar beglaubigt und elektronisch an das zuständige Amt übermittelt. Die Eintragung im Handelsregister ist mit Kosten und einem erhöhten Zeitaufwand verbunden. Anders als bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, kann der Geschäftsbetrieb bereits vor der erfolgten Eintragung erfolgen. Der Grund hierfür ist, dass die oHG auch ohne eine Eintragung existiert.

Die Gesellschafter müssen eine Firma bestimmen. An dieser Stelle sei zu erwähnen, dass eine Firma nicht das Unternehmen selbst ist. Eine Firma ist lediglich der Name, wie ein Unternehmen genannt wird.

Haftung der oHG

In einer offenen Handelsgesellschaft sind grundsätzlich alle Gesellschafter einzelvertretungsberechtigt. Der Umfang dieser Vertretungsmacht ist unbeschränkt und auch nicht beschränkbar. Ebenso unbeschränkt ist die Haftung der Gesellschaft sowie der Gesellschafter. Die oHG haftet zunächst selbst für alle von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten sowie für sonstige Verbindlichkeiten. Die Gesellschafter sind jedoch ebenfalls unmittelbar haftbar. Gläubiger können sich direkt an die Gesellschafter wenden, ohne vorher versucht zu haben, Forderungen von der Gesellschaft zu erhalten. Dabei haften die Gesellschafter persönlich und unbegrenzt. Die Haftung ist damit wie auch bei der GbR streng gehandhabt.

Bei der Wahl der Gesellschafter sollte daher auch bei der oHG vorsichtig entschieden werden. Die Vertrauensbasis ist aufgrund dieser Haftungsregelungen von hoher Bedeutung. Nachfolgend werden die Vor- und Nachteile der offenen Handelsgesellschaft gegenübergestellt.

Vorteile

- Rechtsform, um ein Handelsgewerbe zu führen
- Eintragung ins Handelsregister
- Gleichberechtigung unter Gesellschaftern

Nachteile

- Unbeschränkte, unbeschränkbare und persönliche Haftung
- Strengere Vorschriften für Kaufleute
- Haftung auch für Fehler anderer Gesellschafter
-

Kommanditgesellschaft

Die Kommanditgesellschaft zählt ebenfalls zu den Personengesellschaften und kann als Sonderform der oHG bezeichnet werden. Bei dieser Rechtsform ergeben sich einige Besonderheiten, vor allem im Bereich der Haftung. Bei einer Kommanditgesellschaft handelt es sich um eine Gesellschaft, bei welcher einer oder mehrere Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränken können. Die Haftung wird dabei auf den Betrag der Vermögenseinlage begrenzt und ist nicht persönlich. Zudem gibt es einen Gesellschafter, welcher wie bei der GbR oder der oHG unbeschränkt und persönlich haftet. Die Besonderheit liegt daher darin, dass bei der KG nicht alle Gesellschafter unbeschränkt und persönlich haften.

Die Kommanditgesellschaft besteht aus zwei Arten von Gesellschaftern. Der persönlich haftende Gesellschafter ist der Komplementär und die beschränkt haftenden Gesellschafter werden Kommanditisten genannt. Um den persönlich haftenden Gesellschafter zu schützen, obliegt ihm die alleinige Geschäftsführung. Der Kommanditist hat zwar ein Mitspracherecht sowie ein Kontrollrecht, kann jedoch nicht alleine entscheiden.

Gründung der KG

Um eine KG gründen zu können, müssen sich zunächst ein Komplementär und mindestens ein Kommanditist zusammenschließen. Die eigentliche Gründung erfolgt ähnlich der Gründung einer oHG. Zunächst muss ein Gesellschaftsvertrag entworfen werden. Dieser wird in der Regel nach Abschluss notariell beurkundet. Anschließend wird die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Wie die oHG hat auch die KG eine Firma zu gründen. Alle Gesellschafter haben ihre vereinbare Einlage auf das Gesellschaftskonto einzuzahlen.

Haftung der KG

Die Haftung der Gesellschafter einer KG hat eine große Besonderheit. Zunächst haftet bei Verbindlichkeiten die Gesellschaft selbst. Zudem haftet der Komplementär unbegrenzt und persönlich. Er kann seine Haftung auch nachträglich nicht beschränken. Der Kommanditist dagegen haftet nur in Höhe seiner vereinbaren Einlage. Sobald und soweit er die Hafteinlage erbracht hat, ist die unmittelbare Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern ausgeschlossen. Wird er vor der Einzahlung dieser Einlage bereits für Verbindlichkeiten haftbar gemacht, so muss er diese bis zur Höhe seiner Einlage bezahlen. Die Einlage gilt damit als eingezahlt und er kann nicht nachträglich zu einer erneuten Einzahlung verpflichtet werden. Zu beachten ist zwingend, dass diese Haftungsbeschränkung erst nach der Eintragung ins Handelsregister gilt. Tritt die Gesellschaft bereits vor der Eintragung Geschäftsbeziehungen an und entstehen daraus Forderungen, so sind alle Gesellschafter persönlich und unbegrenzt haftbar.

GmbH & Co. KG

Bei dieser Rechtsform handelt es sich streng genommen um keinen eigenen Gesellschaftstyp. Es handelt sich um eine Kommanditgesellschaft, bei welcher der einzige persönlich haftende Gesellschafter eine beschränkt haftbare Gesellschaft ist. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung tritt somit an die Stelle des Komplementärs. Die Haftgrenze bestimmt sich nach den Regelungen des GmbHG und beträgt 25.000 Euro. Die natürlichen Personen werden in der Regel als Kommanditisten eingesetzt.

Im Ergebnis gibt es mit dieser Konstruktion keinen persönlich haftenden Gesellschafter. Diese Form der Kommanditgesellschaft bildet somit die einzige Personengesellschaft, bei der die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt ist. Die Kommanditisten haften bis zu ihrer Einlage und der Komplementär ist mit 25. 000 Euro in der Haftung ebenfalls beschränkt. Diese Gesellschaftskonstruktion ist daher sehr beliebt, wenn Entscheidungsfreiheit mit beschränkter Haftung kombiniert werden soll.

Da eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bereits mit einer Person gegründet werden kann, kann der angedachte Komplementär diese gründen. Die Kommanditgesellschaft wird im Ergebnis durch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Komplementär vertreten und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird vertreten durch ihren Geschäftsführer. Bei der Gründung ist zu beachten, dass zunächst die Gesellschaft mit beschränkter Haftung vollständig rechtsfähig sein muss, bevor sie als Komplementär eingesetzt werden kann. Dies erfordert insbesondere die Eintragung ins Handelsregister.

Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann es sich jedoch auch um ein völlig unabhängiges Unternehmen sein. Der Gesetzgeber hat mit dieser Möglichkeit einen großen Freiraum geschaffen, welcher gerne mit unterschiedlichsten Strukturen genutzt wird. Insgesamt also eine interessante Möglichkeit für jede Kommanditgesellschaft.

Um einen optimalen Überblick zu haben, werden nachfolgend die Vor- und Nachteile der KG gegenübergestellt.

Vorteile

- Beschränkte Haftung für Kommanditisten
- Geschäftsführung obliegt dem Komplementär
- Möglichkeit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Komplementär

Nachteile

- Keine Geschäftsführung des Kommanditisten
- Persönliche und unbeschränkte Haftung des Komplementärs

Partnerschaftsgesellschaft

Eine Partnerschaftsgesellschaft ist insbesondere für Gründer interessant, welche mit einem Partner einen freien Beruf ausüben möchten. Praktische Beispiele hierfür sind Anwälte oder Ärzte. Im Partnerschaftsgesetz hat der Gesetzgeber einige Berufe aufgezählt, welche eine Partnerschaftsgesellschaft gründen können. Diese Auflistung ist abschließend. Berufe, welche nicht im Partnerschaftsgesetz aufgeführt sind, können diese Rechtsform daher nicht nutzen. Insbesondere für kleinere Zusammenschlüsse bietet sich diese Rechtsform an. Neben der unkomplizierten Gründung liegt ein wesentlicher Vorteil in der Haftung. Es haftet immer nur der Gesellschafter, welcher für den Schaden verantwortlich ist. Anders als bei anderen Gesellschaften wie der Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder der offenen Handelsgesellschaften haftet ein Gesellschafter somit nicht für fremde Fehler.

Da es sich bei der Partnergesellschaft um eine Personengesellschaft handelt, sind die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuch neben denen des Partnerschaftsgesetzes anzuwenden. Zudem werden einzelne Vorschriften des Handelsgesetzbuches auch auf diese Gesellschaft angewendet. Die Firma der Gesellschaft hat den Zusatz „Partnerschaft“ oder & Partner“ zu tragen. Zudem ist die genaue Berufsbezeichnung der Partner aufzuführen. Insgesamt hat der Gesetzgeber mit dieser Rechtsform eine optimale Lösung für Freie Berufe geschaffen.

Gründung

Die Gründung der Partnerschaftsgesellschaft erfordert wie die Gründung anderer Personengesellschaften den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags. Dieser wird als Partnerschaftsvertrag bezeichnet und ist schriftlich zu schließen. Er muss zudem von mindestens zwei Angehörigen der Freien Berufe geschlossen werden. Inhalt des Vertrages sind Angaben wie der Name und Sitz der Partnerschaft, Namen und Vornamen sowie Beruf und Wohnort der Gesellschafter. Zudem muss der eigentliche Zweck der Partnerschaft in diesem Vertrag festgelegt werden. Dabei müssen die Partner nicht zwingend denselben Beruf ausüben. Eine Partnerschaft mit unterschiedlichen Berufen ist jedoch in der Regel unüblich. Ausnahmen bestehen beispielsweise für Notare. Diese dürfen ausschließlich mit anderen hauptberuflichen Notaren eine Partnerschaftsgesellschaft gründen.

Die Partnerschaft muss in das Partnerschaftsregister eingetragen werden. Erst nach der Eintragung ist sie eine rechtsfähige Partnerschaftsgesellschaft. Vor der Eintragung besteht sie im Außenverhältnis nur als Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Geschäftsführung steht in der Regel beiden Partnern gleichermaßen zu. Besondere Regelungen werden im Vertrag festgehalten. Es darf jedoch kein Partner ohne wichtigen Grund von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden.

Haftung

Wie bei allen anderen Personengesellschaften ist die Haftung auch bei der Partnerschaftsgesellschaft von hoher Bedeutung. Gesetzlich ist geregelt, dass den Gläubigern das Vermögen der Partnerschaftsgesellschaft haftet. Zudem haften aber auch die Partner dieser Gesellschaft als Gesamtschuldner mit ihrem Privatvermögen. Gläubiger können somit direkt einen Partner in Anspruch nehmen, ohne vorher die Partnerschaft selbst in Anspruch zu nehmen.

Bei dieser Gesellschaftsform gibt es jedoch eine Haftungsbeschränkung. Es haften demnach für berufliche Fehler kraft Gesetzes nur diejenigen Partner, welche mit der Bearbeitung des Auftrags tatsächlich befasst waren. Sämtliche Schadensersatzansprüche werden also nur gegen den Partner gestellt, welcher auch tatsächlich für den Fehler verantwortlich ist. Insbesondere bei Ärzten und Anwälten hat diese Regelung einen hohen Stellenwert. Das Partnerschaftsgesetz ermöglicht es zudem, dass die Haftung wegen fehlerhafter Berufsausübung auf einen Höchstbetrag begrenzt werden kann, wenn zugleich die Verpflichtung des Abschlusses einer Berufshaftpflicht besteht. Dies gilt jeweils nur für eine bestimmte Gruppe von Berufen.

Nachfolgend werden in einer Auflistung die Vor- und Nachteile der Partnerschaftsgesellschaft gegenübergestellt.

Vorteile

- Ideale Rechtsform für Angehörige Freier Berufe
- Haftung nur bei eigenen Angelegenheiten
- Gleichberechtigung der Partner

Nachteile

- Persönliche und unbeschränkte Haftung bei eigenen Angelegenheiten
- Kostenpflichtige Eintragung in das Partnerschaftsregister

Grundlagen der Kapitalgesellschaften

Neben den Personengesellschaften gibt es eine weitere große Gruppierung, nämlich die der Kapitalgesellschaften. Hierzu zählen die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien sowie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, auf welche nachfolgend näher eingegangen wird. Das Wesensmerkmal der Kapitalgesellschaften liegt darin, dass der Gesetzgeber ein bestimmtes Garantiekapital festschreibt. Die Höhe dieses Kapitals ist in der Satzung festzulegen. Es dient in erster Linie als Kreditgrundlage sowie Haftungsmasse für Gläubiger. Es besteht eine auf das eingezahlte Kapital beschränkte Haftung.

Anders als bei den Personengesellschaften schreibt der Gesetzgeber für die Gründung einer Kapitalgesellschaft einen Mindestkapitalbetrag vor. Dieser ist in der Gründungsphase einzuzahlen und darf nicht später entnommen werden. Neben Bareinzahlen können an dieser Stelle Einzahlungen in Form von Sacheinlagen getätigt werden.

Ein weiteres Wesensmerkmal der Kapitalgesellschaften ist die körperschaftliche Struktur. Die Gesellschaft sowie der Bestand der Gesellschaft ist unabhängig von Gründern oder Mitgliedern. Sollte ein Gesellschafter ausscheiden, führt dies daher nicht wie bei den Personengesellschaften zur Auflösung der Gesellschaft.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zählt wie auch die Aktiengesellschaft zu den juristischen Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Das Wesensmerkmal der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung. Eine weitere wichtiges Eigenschaft dieser Kapitalgesellschaft ist der Grundsatz der Satzungsautonomie. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht aus zwei Organen, dem Geschäftsführer und der Gesellschafterversammlung.

Ein Zugang zu den Kapitalmärkten über eine Börsennotierung ist bei dieser Gesellschaft nicht möglich. Anders als bei Personengesellschaften sind bei dieser Gesellschaftsform die Geschäftsanteile veräußerlich und vererblich. Hierbei ist eine notarielle Beurkundung erforderlich. Bei der Aktiengesellschaft beispielsweise, können Aktien formfrei übertragen werden. Dies macht einen Gesellschafterwechsel in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung schwieriger. Der Grund könnte darin gesehen werden, dass eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung meist eine familiäre Größe hat, während eine Aktiengesellschaft nur schwer überschaubar ist. Die Gründer und Gesellschafter sollen daher geschützt werden.

Die Gesellschafter können zudem mit Weisungen unmittelbar auf die Geschäftsführung Einfluss nehmen. Dieses Weisungsrecht garantiert ihnen eine Mitbestimmung, welche nicht durch Anteile anderer entfallen kann. In der Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben Gründer und Gesellschafter somit immer ein Mitbestimmungsrecht. Bei der Aktiengesellschaft ist dies nur in Verbindung mit einem Beherrschungsvertrag möglich. Ein Aufsichtsrat ist zudem nicht zwingend zu bilden.

Es zeigt sich also, dass die Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf einen überschaubaren Kreis von Gesellschaftern ausgerichtet ist. Die wichtigsten Merkmale sind dabei der Grundsatz der Satzungsautonomie sowie in dem bereits genannten Weisungsrecht. Der Grundsatz der Satzungsautonomie besagt, dass die Gesellschafter in den Regelungen ihrer Angelegenheiten weitgehend frei sind. Konzipiert ist diese Rechtsform daher auf kleinere und familiäre Unternehmen, welche in der Haftung beschränkt sein möchten und über ausreichend Kapital verfügen.

Gründung

Um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, bedarf es zunächst einem Gesellschaftsvertrag. Dieser wird zwischen den Gründern geschlossen und muss von jedem Gesellschafter unterzeichnet werden. Zudem muss dieser Vertrag notariell beurkundet werden. Der Inhalt des Gesellschaftsvertrags, auch Satzung, hat einen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt. Hierzu zählen neben der Firma und der Sitz der Gesellschaft zudem der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals sowie die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile. Es empfiehlt sich den Geschäftsführer bereits in diesem Gesellschaftsvertrag festzulegen, um nicht nachträglich eine teure Satzungsänderung durchführen zu müssen.

Eine GmbH kann bereits durch eine Person gegründet werden. Hierzu sind natürliche sowie juristische Personen befähigt. Nach dem Aufsetzen des Vertrages ist eine Vorgründungsgesellschaft entstanden, welche noch keine haftungsbeschränkte Gesellschaft ist. Mit der notariellen Beurkundung entsteht die Vor-GmbH, welche eine Identität zur finalen Gesellschaft hat. Dies bedeutet, dass Rechte und Pflichten nach der erfolgreichen Gründung übergehen. Nachdem die Gesellschafter ihre Einlage eingezahlt haben, darf die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Erst mit der erfolgreichen Eintragung im Handelsregister ist die Gründung der Gesellschaft vollständig abgeschlossen. Insbesondere bei der Haftung ist die Beachtung der Gründungsphasen von hoher Bedeutung. Bei Voreinzahlungen der Einlagen vor der endgültigen Abfassung des notariellen Gründungsprotokolls entsteht ein erhebliches Haftungsrisiko für die Gründer.

Um eine GmbH erfolgreich zu gründen, muss die Einlage des jeweiligen Gesellschafters korrekt auf das Gesellschafterkonto eingezahlt werden. Möglich sind hierbei Bareinzahlungen oder Sacheinlagen. Die beliebte aber zweifelhafte verdeckte Sacheinlage darf nicht angewendet werden. Der Unternehmer hat dadurch die Möglichkeit, eingezahltes Kapital weiterhin zu nutzen. Ihm droht jedoch beispielsweise bei einer Insolvenz die Gefahr, die Einlageleistung im Ergebnis zweimal leisten zu müssen.

Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet lediglich das Gesellschaftsvermögen. Die Haftung der jeweiligen Gesellschafter ist auf die Erbringung ihrer Einlagen beschränkt. Das heißt, wenn ein Gesellschafter seine vereinbarte Einlage erbracht hat, kann er persönlich nicht mehr haftbar gemacht werden. Hat er seine Einlage noch nicht getätigt, so haftet er in deren Höhe. An diese Haftungsbeschränkung sind Vorschriften geknüpft, welche insbesondere die Kapitalaufbringung sowie die Kapitalerhaltung sicherstellen sollen. Hierdurch sollen in erster Linie die Gläubiger der Gesellschaft geschützt werden.

Eine Ausnahme hiervon bildet die Durchgriffshaftung. Diese kommt gegenüber Gläubigern in erster Linie bei Vermögensvermischungen zustande. Die Voraussetzung für diese Haftung ist, dass privates Vermögen und Gesellschaftsvermögen nicht mehr voneinander abgegrenzt werden können. Gründe hierfür können eine undurchsichtige Buchführung oder Verschleierung sein.

Neben der Durchgriffshaftung gegenüber Gläubigern gibt es auch eine Haftung gegenüber Mitgesellschaftern. Wird die Existenz des Unternehmens durch ein sittenwidriges Eingreifen des Gesellschafters bedroht, so haftet dieser persönlich für sämtliche Schäden. Dabei haftet er nur gegenüber der Gesellschaft und nicht gegenüber betroffenen Gläubigern. Die Schuld muss dem Gesellschafter hierbei nachgewiesen werden. Es soll durch diese Regelung dafür gesorgt werden, dass die Gesellschafter im Interesse ihres Unternehmens handeln und nicht sittenwidrig handeln. Zudem kann ein Gesellschafter haftbar gemacht werden, wenn er die vereinbarte Einlage nicht erbringt. Auch diese Haftung gilt nur gegenüber der Gesellschaft.

Die Haftungsbeschränkung ist der wohl größte Vorteil dieser Gesellschaftsform. Einen Freischein erhalten die Gesellschafter durch die gesetzlichen Regelungen trotzdem nicht. Der Gläubigerschutz steht bei all diesen Regelungen an oberster Stelle. Zudem sollen die Gesellschafter vor dem Fehlverhalten anderer Gesellschafter geschützt werden. Nachfolgend werden die Vor- und Nachteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegenübergestellt.

Vorteile

- Mitbestimmungsrecht für Gesellschafter
- Begrenzung der Haftung gegenüber Gläubigern
- Sicherheit für Gläubiger aufgrund des Stammkapitals
- Keine persönliche Haftung der Gesellschafter
- Ausgerichtet auf kleine Unternehmen

Nachteile

- Haftungsrisiko in der Gründungsphase
- Hohes Mindestkapital von 25.000 Euro
- Kostenintensive Gründung der Gesellschaft

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen wurde die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) nach § 5a GmbHG eingeführt. Der Gesetzgeber hat einige Sondervorschriften für die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) festgelegt, welche alle in diesem Paragrafen zu finden sind. Im Übrigen finden auf diese Gesellschaft die allgemeinen Vorschriften der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Anwendung.

Die UG haftungsbeschränkt ist keine eigene Rechtsform, sondern eine Unterform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Auch ohne die Aufbringung des Mindeststammkapitals von 25.000 Euro kann bei dieser Gesellschaftsform eine Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen erreicht werden. Die Regelungen zur Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) gelten nur so lange, bis das Stammkapital durch vorgeschriebene Rücklagen auf 25.000 Euro gestiegen ist. Dann verwandelt sich diese Gesellschaft automatisch in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Diese haftungsbeschränkte Unternehmensform klingt äußerst attraktiv für junge Unternehmer. Zu beachten ist, dass wohl der Großteil aller Unternehmen keinen Vertrag mit „haftungsbeschränkt“ schließen möchten. Der Zusatz „haftungsbeschränkt“ ist bei dieser Unternehmensform zwingend der Firma beizufügen. Einige Gläubiger werden von einem solchen Unternehmer zusätzliche Sicherheiten verlangen. Nach herrschender Meinung wurde durch den verpflichteten Firmenzusatz „haftungsbeschränkt“ die Unternehmensform unattraktiv gemacht.

Gründung

Die Gründung einer UG haftungsbeschränkt ist generell etwas einfacher und schneller als die der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Mindeststammkapital von 25.000 Euro muss nicht erreicht werden. Es reicht ein Stammkapital von 1 Euro aus, um eine Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) zu gründen. Die Einlagen können lediglich als Bareinlagen getätigt werden. Sämtliche Sacheinlagen sind bei dieser Gesellschaftsform unzulässig.

Zudem hat der Gesetzgeber für diese Rechtsform ein vereinfachtes Gründungsverfahren geschaffen. Dem GmbHG ist ein Musterprotokoll beigefügt, welches von den Gesellschaftern zur Anmeldung benutzt werden kann. Dieses Musterprotokoll beinhaltet den Gesellschaftsvertrag, die Gesellschafterliste und die Bestellung des Geschäftsführers. Weitere Dokumente sind entbehrlich und müssen nicht beigefügt werden. Das gesamte Musterprotokoll ist notariell zu beurkunden. Der wesentliche Vorteil dieses Prozesses liegt in der kostenrechtlichen Privilegierung. Zudem wird das Gründungsverfahren deutlich beschleunigt und die Gesellschaft entsteht früher. Die Gesellschafter haben jedoch keine Freiheiten, von diesem Musterprotokoll abzuweichen. Spätere Änderung in Form von Satzungsänderungen sind hingegen erlaubt. Die Gründer sind somit nur teilweise eingeschränkt.

Neben der vereinfachten Gründung kann die UG haftungsbeschränkt ebenfalls nach den allgemeinen Vorschriften des GmbHG gegründet werden.

Haftung

Die Haftung der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ist genauso wie die der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geregelt. Sobald alle Gesellschafter ihre vereinbare Einlage eingezahlt haben, haften sie nur noch mit dem Gesellschaftsvermögen. Eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) hat eine jährliche Rücklage zu bilden, welche das Stammkapital bis zu einer Höhe von 25.000 Euro erhöht. Die Rücklage hat jeweils ein Viertel des Jahresüberschusses zu betragen. Dieses Kapital darf nur für bestimmte Zwecke verwendet werden. Somit wird auch die Haftungsgrenze kontinuierlich erhöht.

Grundsätzlich haften die Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach deren Eintragung nicht persönlich. Die Haftung beschränkt sich auf den Betrag der Einlage eines jeden Gesellschafters. Eine darüber hinausgehende Haftung droht jedoch, wenn eigene Haftungserklärungen abgegeben wurden oder sonstige rechtsgeschäftliche Vereinbarungen getroffen wurden. Zudem besteht eine besondere Haftungsgefahr, wenn Mitgesellschafter ihre Einlageleistung nicht erbringen. Eine ähnliche Haftungsgefahr droht im Falle einer Unterbilanzhaftung, bzw. im Falle einer Differenzhaftung.

Vorteile

- Gründung ab 1 Euro Stammkapital
- Geringer Zeitaufwand durch vereinfachtes Gründungsverfahren
- Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen
- Keine persönliche Haftung der Gesellschafter
- Ausgerichtet auf kleine Unternehmen

Nachteile

- Firmenzusatz "haftungsbeschränkt"
- Wenig Sicherheit für Gläubiger
- Persönliches Haftungsrisiko in der Gründungsphase

Schlussbetrachtung

Der Gesetzgeber bietet Unternehmern eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsformen, welche individuelle Vor- und Nachteile besitzen.
Freiberufler und andere Einzelunternehmer profitieren von einer hohen Entscheidungskraft und einem unkomplizierten Unternehmenskonzept. Die Regelungen für Nicht-Kaufleute sind transparent und vergleichsweise weniger streng. Ein wesentlicher Nachteil dieser Rechtsform ist die Haftung, welche sich neben dem Unternehmensvermögen auch auf das Privatvermögen des Unternehmers erstreckt.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist die Grundform aller Personengesellschaften. Sie ist einfach zu schließen und an unkomplizierte Regelungen geknüpft. Neben der kostengünstigen Gründung sprechen die unkomplizierten Vorschriften für diese Gesellschaftsform. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts lässt sich zu jedem gemeinsamen Zweck von mindestens zwei Personen gründen. Die unbeschränkte und persönliche Haftung ist der Nachteil dieser Gesellschaft.

Bei der offenen Handelsgesellschaft ist die Bedingung der Betrieb eines Handelsgewerbes. Sobald eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts demnach ein Handelsgewerbe betreibt, wird sie automatisch eine oHG. Anders als bei der GbR finden bei dieser Handelsgesellschaft die strengeren Vorschriften für Kaufleute Anwendung. Zudem ist die Haftung ebenfalls persönlich und unbeschränkt.

Die Kommanditgesellschaft teilt ihre Gesellschafter in einen Komplementär und mehrere Kommanditisten auf. Dadurch lässt sich die Haftung für Kommanditisten beschränken, welche im Gegenzug jedoch nur geringe Mitspracherechte erhalten. Die Geschäftsführung obliegt dem Komplementär. An die Stelle dieses unbeschränkt haftbaren Gesellschafters kann eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung treten. Somit lässt sich die KG insgesamt in der Haftung beschränken.

Als Kapitalgesellschaft bietet die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Alternative zu den Personengesellschaften. Der größte Vorteil dieser Gesellschaftsform liegt in der beschränkten Haftung. Dafür müssen die Gesellschafter einen größeren organisatorischen Aufwand betreiben und körperschaftliche Strukturen bilden. Strengere Vorschriften des Gesetzes kommen ebenfalls hinzu.

Insgesamt bietet der Gesetzgeber mit diesen Rechtsformen eine große Auswahl an Lösungen. Individuelle Anpassungen sind unter der Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften möglich. Somit lassen sich die Geschäftsführung, die Aufgabenverteilung sowie die Haftung optimal regeln.